



# Grundschule an der Carl-Schurz-Straße

Carl-Schurz-Straße 25 | 28204 Bremen

Tel.: (04 21) 3 61 30 59  
Fax: (04 21) 3 61 174 46  
E-Mail: [029@bildung.bremen.de](mailto:029@bildung.bremen.de)

Bremen im Februar 2014

Liebe Eltern,

wir erhalten immer wieder anfragen, ob Kinder mit dem Fahrrad oder dem Roller zur Schule fahren dürfen.

Hierzu teilen wir mit, dass es eine Vorschrift gibt, die besagt, dass nur Kinder, die mehr als 3 km von der Schule entfernt wohnen, mit dem Fahrrad zur Schule kommen dürfen. Diese Genehmigung gilt allerdings, auch aus versicherungstechnischen Gründen, **nicht** automatisch. Erst nachdem die Erziehungsberechtigten einen formlosen schriftlichen Antrag gestellt haben, der seitens der Schulleitung genehmigt werden muss, erhalten die Kinder eine Fahrradkarte, mit der sie berechtigt sind, ihr Fahrrad auf dem Schulhof in die dafür vorgesehenen Fahrradständer abzustellen.

Die Unfallkassen weisen immer wieder darauf hin, dass Rad fahrende Kinder erst allein am Straßenverkehr teilnehmen sollen, wenn sie die Radfahrprüfung in der vierten Klasse bestanden haben. Jüngere Verkehrsteilnehmer sind im Straßenverkehr oft überfordert, da sie z. B. noch nicht in eine Richtung sehen und in die andere lenken können. Viele Verkehrsregeln sind ihnen noch unbekannt.

Wir erteilen aus vorgenannten Gründen die Genehmigung erst nach Abschluss der Fahrradprüfung. Nur in besonderen Ausnahmefällen auch bereits zum Ende der 3. Klasse.

Die Problematik mit den Rollern wurde bereits auf einer Elternbeiratssitzung diskutiert. Hierzu weisen wir noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass Ihre Kinder auf Ihre Verantwortung mit dem Roller zur Schule fahren. Aber auch hier sollten Sie bedenken, dass für die Kinder ein erhöhtes Verkehrsrisiko besteht, da sie die Situationen alleine nicht einschätzen können.

Das Rad- und Rollerfahren auf dem Schulgelände sowie das Abstellen von Rollern im Schulgebäude ist aus Platz- und Sicherheitsgründen untersagt. Ihr Kind muss das Fahrrad bzw. den Roller auf dem Schulgelände schieben und in die vorhandenen Fahrradständer stellen. Das Anlehnen an Wänden oder Zäunen ist **nicht** erlaubt.

Wir hoffen, damit die Angelegenheit geklärt zu haben und bitten zum Wohle Ihres Kindes um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claudia Neumann  
- Schulleiterin -